

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
04.07.2018	Hauptausschuss
12.07.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat erlässt den der Originalniederschrift als Anlage beigefügten VIII. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach.

**Begründung:**

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat bis zu seiner Änderung im Jahr 2015 dem Schulträger die Entsendung eines stimmberechtigten sowie bis zu drei beratender Mitglieder in die Schulkonferenz zugestanden, wenn die Wahl einer Schulleitung durchzuführen war.

In § 10 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach ist dazu unter lit. c) der Passus "Entsendung von Mitgliedern in die Schulkonferenzen gemäß § 61 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)" als Aufgabe benannt.

Da im nunmehr gültigen § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Entsendungsrechte mehr enthalten sind, kann vorstehender Passus ersatzlos entfallen.

**Anlage/n:**

Entwurf des VIII. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach